SATZUNG
der Gemeinde Hattstedt
für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen „Arche Noah“ und „Brückengruppe“

Aufgrund

- des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514),
- der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425),
- des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) in der Fassung vom 12.12.2019, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hattstedt am 15.12.2022 folgende Satzung für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hattstedt erlassen:

Präambel

Die Kindertageseinrichtungen „Arche Noah“ und „Brückengruppe“ der Gemeinde Hattstedt sind sozialpädagogische Einrichtungen mit eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsaufträgen, die in kommunaler Verantwortung nach eigenen Konzepten wahrgenommen werden.

Zur Erfüllung des familienergänzenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Personensorgeberechtigten (im Folgenden Eltern genannt) erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtungen mit.

§ 1 – Geltungsbereich und Rechtsform

1. Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen „Arche Noah“ und Brückengruppe“ der Gemeinde Hattstedt.
2. Die Kindertageseinrichtungen sind kommunale Einrichtungen der Gemeinde Hattstedt ohne eigene Rechtspersönlichkeiten.

§ 2 – Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

1. Sozialgesetzbuch 8 (SGB XIII), §§ 22-26
2. Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019
3. Landesverordnung über die Errichtung einer landesweiten Kita-Datenbank (Kitadatenbankverordnung – KiTaDBVO)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 – Angebot der Kindertageseinrichtungen

1. Die Kindertageseinrichtung „Arche Noah"
   a. Die Kindertageseinrichtung Arche Noah nimmt vorrangig Kinder aus den Gemeinden Hattstedt und Wobbenbüll vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.
   b. In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren in einer Krippe betreut.
   c. In der Nachmittagsbetreuung werden die Kinder aus der Krippe und aus den beiden Regelgruppen, für die ein Betreuungsbedarf bis 15:00 Uhr besteht, in einer altersgemischten Gruppe betreut. Die Gruppenstärke richtet sich nach § 25 (1, 2) KitaG.
2. Die Kindertageseinrichtung „Brückengruppe"
   a. Die Kindertageseinrichtung Brückengruppe nimmt vorrangig Kinder aus den Gemeinden Hattstedt und Wobbenbüll vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.
   b. In der Kindertageseinrichtung wird vorrangig für die Kinder der Jens-Iwersen-Schule Hattstedt eine Hortbetreuung angeboten.
   c. Weiterhin werden in der Kindertageseinrichtung Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren in zwei Krippen betreut.
3. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 – Öffnungszeiten, Ferienregelung

1. Die Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung Arche Noah erstrecken sich von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und sind verpflichtende Grundlage für die Gebührenerhebung.
2. Die Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung Brückengruppe erstrecken sich von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und sind verpflichtende Grundlage für die Gebührenerhebung.

3. Die Nachmittagsbetreuung wird wie folgt angeboten:
   a. In der Kindertageseinrichtung Arche Noah von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr in einer altersgemischten Gruppe.
   b. In der Kindertageseinrichtung Brückengruppe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
4. Die Betreuung in den Hortgruppen wird von Montag bis Freitag angeboten:
   a. von 07:00 Uhr bis Schulbeginn
   b. von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
   c. von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
5. Die Betreuungszeiten in den Krippen sind von Montag bis Freitag wie folgt:
   a. Kindertageseinrichtung „Arche Noah"
      i. von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
      ii. von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr in einer altersgemischten Gruppe
   b. Kindertageseinrichtung „Brückengruppe"
      i. von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
      ii. von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
      iii. von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
6. Bei Bedarf kann in den Kindertageseinrichtungen Arche Noah und Brückengruppe eine zusätzliche Betreuung von 06:30 Uhr bis 07:00 Uhr gebucht werden.
7. Die Kinder der Kindertageseinrichtungen Arche Noah und Brückengruppe sind zwischen 07:00 Uhr und 08:30 Uhr zu bringen und bis spätestens 13:00 Uhr abzuholen.
8. Die Kinder der Nachmittagsgruppen sind bis spätestens 15:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr abzuholen.
9. Die Kinder der Hortgruppen sind bis spätestens 16:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr abzuholen.
10. Die Kinder der Krippen sind bis spätestens 13:00 Uhr, bis spätestens 15:00 Uhr bzw. spätestens 17:00 Uhr abzuholen.
11. Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleiben die Kindertageseinrichtungen für einen zeitgerecht zuvor abgestimmten Zeitraum geschlossen. Ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Dabei wird die Anzahl der Schließtage gem. KitaG § 22 auf max. 30 Werktage für die Kita Arche Noah und max. 20 Werktage für die Kita Brückengruppe begrenzt. Die Schließzeiten aller Kindertageseinrichtungen, auch die des kirchlichen Trägers, werden durch die Leitungen der Einrichtungen abgestimmt, in den Beiräten und in den Kindergartenausschüssen beraten und beschlossen und als Beschlussempfehlung den Vertragsgemeinden vorgeschlagen. Die Schließzeiten werden bis zum 01. September für das folgende Kalenderjahr bekannt gegeben.

12. Während der Schließzeit der Kindertageseinrichtungen in den Ferien bleiben auch die Krippen und die Nachmittagsgruppen geschlossen.

13. Wird eine Betreuungsgruppe auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe des kirchlichen Trägers oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 – Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Eltern in der Regel nach der Platzvergabe. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn ein Rechtsanspruch gem. § 24 SGB VIII besteht und Plätze zur Verfügung stehen.

   Allgemeiner Anmeldeschluss ist jeweils der 31. Januar eines jeden Jahres.

   a. Die Anmeldung kann frühestens nach der Geburt eines Kindes erfolgen.

   b. Nach offiziellem Anmeldeschluss für das jeweilige Kindergartenjahr findet eine zentrale Platzvergabe für alle Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde statt, an der der Bürgermeister, der Geschäftsführer des ev. Kindertagesstättenwerk Nordfriesland e.V., der Kindergartenausschussvorsitzende und Stellvertreter, sowie die Leitungen der Einrichtungen teilnehmen.

      Als Richtlinie für die Vergabe der Plätze wird folgendes Verfahren angewendet:

      - Wohnsitz im Einzugsbereich
      - Kita-Wechsler (aus Krippe oder anderer Kita)
      - Soziale und pädagogische Kriterien, soweit bekannt (z.B. Geschwisterkinder)
      - Wenn möglich, Aufnahme in der Kindertageseinrichtung, in der die Anmeldung erfolgt ist. Wenn in der gewünschten Einrichtung keine freien Plätze mehr verfügbar, aber noch angemeldete Kinder vorhanden sind, wird den betroffenen Eltern ein ggf. freier Platz in einer anderen Einrichtung angeboten. Auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht kein Anspruch.

2. Die Anmeldung soll über das zentrale KiTa-Portal des Landes Schleswig-Holstein (Kitadatenbank) unter www.kitaportal-sh.de erfolgen. Nach Erhalt der automatisierten Anmeldebestätigung per E-Mail muss ein persönlicher Kontakt zur Wahl-Kindertageseinrichtung innerhalb von vier Wochen aufgenommen werden, um die Anmeldung verbindlich zu machen und weitere Einzelheiten zu besprechen.

3. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Krippe erlischt mit Vollendung des dritten Lebensjahres. Danach erfolgt der Wechsel auf einen freien Platz in einer Regelgruppe. Auf Wunsch der Eltern oder wenn pädagogische Erwägungen einen Wechsel nicht befürworten, kann die Betreuung in der Krippe bis zum Ende des Kindergartenjahres fortgeführt werden, solange Rechtsansprüche von Kindern unter 3 Jahren durch vorhandene Betreuungskapazitäten gedeckt werden können.

4. Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden als Nachweis, dass keine übertragbaren Krankheiten vorliegen, die einer Aufnahme entgegenstehen. Die Bescheinigung muss die Informationen enthalten, die die Anforderung nach § 20 Abs. 9 Nr. 2 IfSG erfüllt.

§ 6 – Abmeldung und Kündigung

1. Eine Abmeldung des Kindes ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Monats möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

   Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind unmittelbar in die Grundschule wechselt.

2. Erfolgt keine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres und wechselt das Kind nicht in die Schule über, verlängert sich das Betreuungsverhältnis um ein weiteres Jahr.

3. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Eltern erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Eltern werden vorab informiert.

4. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als einem Monat unbegründet nicht oder nur schleppend gezahlt, kann das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

5. Kann ein Kind aus der Sicht der Einrichtung mit den Mitteln der Einrichtung nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden oder führen die Verhaltensweisen des Kindes zu einer erheblichen Beeinträchtigung der übrigen Kinder in der Gruppe, so ist der sozialpädagogische Fachdienst des Kreisjugendamtes hinzuzuziehen. Gemeinsam mit den Eltern sind Lösungswege zu ermitteln.

6. Kinder, die abgemeldet worden sind, können in der Regel frühestens 6 Monate nach Ausscheiden wieder angemeldet werden. Sie werden dann wie bei einer Neuanmeldung behandelt und auf die Warteliste gesetzt.

§ 7 – Regelung für den Besuch der Einrichtungen

1. Ein Wechsel der Betreuungsdauer ist zum Quartalsende möglich und muss der Kindertageseinrichtung einen Monat vorher mitgeteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

2. Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Eltern dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern.

5. Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Eltern aufsichtspflichtig. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Eltern in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.

6. Hat das Personal der Kindertageseinrichtung aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Eltern verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.

7. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind. S.a. Formblatt „Abholberechtigung".

§ 8 – Gesundheitsvorsorge

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.

2. Zeigt das Kind akute Krankheitssymptome oder erhöhte Körpertemperatur, darf sich das Kind nicht in der Kindertageseinrichtung aufhalten und muss umgehend die Einrichtung verlassen und ist durch die Personensorgeberechtigten oder die angegebenen Notfallkontakte abzuholen.

3. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

   Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

4. Die Kindertageseinrichtung bietet eine Mittagsverpflegung gemäß KitaG § 30 (2, 3) für alle Kinder an, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden.

   Für alle Kinder gilt, dass besondere Verpflegungsformen wie z.B. bei Unverträglichkeiten, aus religiösen oder pädagogischen Gründen berücksichtigt werden.

§ 9 – Versicherungen

1. Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Eltern sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert:

   - Auf dem direkten Weg zu den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem direkten Nachhauseweg
   - während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen innerhalb der Öffnungszeit
   - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben
   - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtungen, z. B. bei externen Unternehmungen

2. Kinder unter 3 Jahren sind über die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein unfallversichert.

3. Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung teilnehmen, sind ebenfalls über die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein unfallversichert.

4. Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg in die Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

5. Verlust, Verwechselung und Beschädigung der Kleidung und andere mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht mitversichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 – Mitwirkung der Eltern

Die Mitwirkung der Eltern erfolgt gemäß den §§ 4 und 32 Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Kindertageseinrichtungen.

§ 11 – Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden von den Eltern Benutzungsgebühren erhoben.

Die Benutzungsgebühr wird von dem Träger festgesetzt. Einzelheiten über die Gebühr regelt eine besondere Gebührensatzung.

§ 12 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Hattstedt ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) u. Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

Es werden folgende personenbezogene Daten erhoben:

- Name, Vorname und Anschrift des Kindes,
- Geburtsdatum des Kindes,
- Geschlecht des Kindes,
- Betreuungsbedarf,
- Namen, Vornamen und Anschriften der Personensorgeberechtigten
- Soziale und pädagogische Kriterien, soweit bekannt (z.B. Geschwisterkinder), zur Entscheidung über Aufnahme
- Weitere personenbezogene Daten des Kindes, die erforderlich sind zur Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages.

Personenbezogene Daten der Kinder und Personensorgeberechtigten, die in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege betreut werden oder künftig betreut werden sollen, dürfen von den Einrichtungen und Pflegepersonen zu den nachfolgenden Zwecken erhoben und verarbeitet werden:

- Zur Erfüllung ihres Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 2 KitaG,
- zum Zwecke der Planung und Sicherstellung nach Abschnitt III KitaG,
- zur Erfüllung gesetzlicher Melde- und Auskunftspflichten nach § 47 SGB VIII und §§ 98, 102 Absatz 2 SGB VIII.

Die Daten werden an folgende Stellen übermittelt:

- Informationen über den Entwicklungsstand des Kindes gemäß § 21 Abs. 2 KitaG an die Grundschule, sofern eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- Datenübermittlung gem. vertraglicher Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kreis Nordfriesland vom 05.10.2020 nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt und zuständige Beratungsstellen des Kreises Nordfriesland.
- Datenübermittlung (krankheits- und personenbezogene Angaben) nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 und § 34 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten an das zuständige Gesundheitsamt.

Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaG) nicht mehr erforderlich sind. Die fehlende Erforderlichkeit liegt insbesondere vor, wenn nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses eine Frist von sechs Monaten abgelaufen ist.

Als öffentliche Stelle ist die Gemeinde Hattstedt, wie alle Behörden, verpflichtet, möglicherweise Sachakten (ggf. auch mit den personenbezogenen Daten der Kinder und deren Eltern) an das Landesarchiv bzw. das für die Gemeinde Hattstedt zuständige Archiv weiter zu geben. Diese Daten werden dem Archiv nach Ende der Aufbewahrungsfrist angeboten (§ 6 LArchG [Landesarchivgesetz]).

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige.

Hattstedt, den 15.12.2022

Gemeinde Hattstedt
–Der Bürgermeister–
(Ralf Jacobsen)

Gemeinde Hattstedt 2 Kreis Nordfriesland